

Lfd. Nr.	Konto-Nr.	Bezeichnung	Jahres-soll 1953 DM	Soll v. 1.1.1953 b. zum Tage d. liegislrie. rung	Verausgab v. 1.1.1953 b. /um Tage d. Registris. rung	Bemerkung
1	4142	Büro- u. Zeichenmaterial				
2	4395	Wegegelder u. Trennungsent.				

usw.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend gemachten Angaben werden bestätigt:

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift des Leiters  
des Betriebes)

.....  
\* (Unterschrift des Haupt-  
bzw. Oberbuchhalters)

(2) Bei Veränderungen der für das laufende Jahr registrierten Stellen, Lohn- und Gehaltsätze, des Lohn- und Gehaltsfonds und der Verwaltungsausgaben sind dem zuständigen Registrierorgan innerhalb von drei Wochen nach bestätigter Veränderung die entsprechenden Unterlagen in sinngemäßer Anwendung des § 6, Abschnitt III Abs. 1 vorzulegen.

#### IV.

##### Konsumgenossenschaften

Die Bestimmungen des Abschnittes III finden sinn- gemäß Anwendung.

#### § 7

##### Prüfung und Feststellung

(1) Bei der Vorlage der Dokumente gemäß § 6 ist festzustellen, ob alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die vor gelegten Unterlagen den Anforderungen entsprechen.

(2) Werden Mängel festgestellt, so ist die registrierpflichtige Einrichtung darauf aufmerksam zu machen und zur sofortigen Beseitigung der Mängel aufzufordern.

Die Registrierung ist in diesem Falle nicht vorzunehmen.

(3) Die nach Vergütungsgruppen aufgegliederte Stellenzahl muß mit dem Einzelnachweis aus dem in Urschrift vorliegenden von der Stellenplankommission bestätigten Stellenplan bzw. Arbeitskräfteplan sowohl hinsichtlich der Vergütungsgruppen als auch der Stellenzahl übereinstimmen.

(4) Bei Feststellung des Lohn- und Gehaltsfonds ist besonders zu prüfen, ob

- die geplante Lohn- und Gehaltssumme unter Zugrundelegung der in Frage kommenden Tarife und Ortsklassen rechnerisch richtig ist,
- Lohn- und Gehaltsätze von Mitarbeitern zu Lasten von unbesetzten Stellen unberechtigterweise erhöht worden sind,
- zusätzliche Zahlungen an Mitarbeiter geleistet wurden für Arbeiten, die zu ihren eigentlichen Dienstobliegenheiten gehören,
- zusätzliche Honorarzahungen an freie Mitarbeiter für Arbeiten geleistet wurden, die von den stellenplanmäßig vorgesehenen Mitarbeitern durchgeführt werden müssen.

(5) Bei der Feststellung des Fonds für Verwaltungsausgaben ist besonders zu prüfen, ob

- die Verwaltungsausgaben in den einzelnen Positionen richtig berechnet wurden,

b) die Berechnungsgrundsätze den Anweisungen der Finanzorgane entsprechen,

c) bei Anwendung von Normen die Maximal-Sätze überschritten wurden.

(6) Wird bei der Prüfung festgestellt, daß die Stellenpläne, die Lohn- und Gehaltsfonds oder die Fonds für Verwaltungsausgaben den Vorschriften nicht entsprechen, so ist die registrierpflichtige Einrichtung zur sofortigen Beseitigung der Mängel aufzufordern.

Die Registrierung erfolgt erst nach Beseitigung der Mängel.

(7) Für die Ahndung von Verstößen gegen die Stellenplan- oder Finanzdisziplin ergehen noch besondere Bestimmungen.

(8) Entsprechen alle vorgelegten Unterlagen und die getroffenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, so ist die Registrierung auf dem vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen Registrierblatt vorzunehmen.

#### § 8

##### Sperrung überhöhter oder ungesetzlicher Mittel

(1) Werden ungesetzlich überhöhte Vergütungsgruppen für die Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeiter und Angestellte oder ungesetzlich überhöhte Verwaltungsausgaben festgestellt, ohne Rücksicht darauf, ob sie im bestätigten Haushalts- bzw. Kostenplan vorgesehen sind oder nicht, so ist der überhöhte oder als ungesetzlich festgestellte Betrag zu sperren und an den Haushalt abzuführen.

(2) Auf Grund der Feststellung der jeweiligen Registrierorgane erfolgt die Abführung an den Haushalt des Kreises, Bezirkes oder den Haushalt der Republik auf ein Sperrkonto.

Die auf dem Sperrkonto angesammelten Beträge sind zum Schlusse jeden Monats, erstmalig Ende Juli 1953, an den Haushalt der Republik abzuführen.

Für die volkseigenen Betriebe ergeht noch besondere Weisung.

(3) Bei Verstößen gegen die Stellenplan- oder Finanzdisziplin ist vom Registrierorgan eine Niederschrift in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen, die vom Leiter des Registrierorgans und vom Leiter oder Bevollmächtigten der registrierpflichtigen Einrichtung zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar der Niederschrift erhält das Registrierorgan, das übergeordnete Registrierorgan und die registrierpflichtige Einrichtung.

(4) Die Registrierung des Lohn- und Gehaltsfonds und des Fonds für Verwaltungsausgaben erfolgt in diesen Fällen nur in Höhe des neu festgesetzten Betrages, der die festgestellten Mängel beseitigt.

#### § 9

Die Muster „Auszüge der Verwaltungsausgaben aus dem bestätigten Haushaltsplan 1953 bzw. dem bestätigten Kostenplan 1953“ gemäß § 6, Abschnitt I und III sind bei der Genehmigungsstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 19. März 1953 unter Nr. RO—421/14 registriert worden.

#### § 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 21. April 1953

Ministerium der Finanzen  
I. V.: Georgino  
Staatssekretär